



HVBG

HVBG-Info 14/1988 vom 24.05.1988, S. 1123 - 1126, DOK 374.283/017-LSG

**UV-Schutz bei der Einnahme von Getränken bei der Erntetätigkeit -
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.04.1988 - L 5 U 149/86**

UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei der Einnahme von Getränken während der Erntetätigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
14.04.1988 - L 5 U 149/86 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 14.04.1988
- L 5 U 149/86 - die Einnahme von Getränken durch einen Landwirt
während der Kartoffelernte unter UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5,
548 RVO) gestellt.

Dem Versicherten waren beim Wenden des Schleppers die auf einem Anhänger mitgeführten Limonadenflaschen umgefallen. Während er die Flaschen wieder aufstellte, nahm er eine Flasche heraus, um aus ihr zu trinken. Diese glitt ihm aus der Hand und fiel auf eine noch nicht angebrochene andere Flasche, die beim Aufprall explosionsartig zersprang. Ein dadurch hochgeschleudertes Glassplitter führte zu schweren Verletzungen des linken Auges. In seiner Entscheidung führte das Gericht zunächst aus, daß am Unfalltag nach den Feststellungen des zuständigen Wetteramtes feuchtwarme Witterung vorherrschte. Diese erschwerte nach den glaubhaften Bekundungen des Versicherten die anstrengende und schweißtreibende Erntearbeit, so daß im zu entscheidenden Fall die Voraussetzungen für die Annahme des Versicherungsschutzes vorlagen und somit das Trinken der Förderung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit diene.

Unabhängig davon wäre der Versicherungsschutz auch deshalb noch zu bejahen, weil der Versicherte die Getränke ebenso wie das Essen auf den Acker mitgenommen hatte, um sich dort, wie es in der Landwirtschaft üblich ist, zu verpflegen. Deshalb seien auch alle auf die Verpflegung hinzielenden Verrichtungen - unabhängig davon, ob die Verpflegung selbst einzubeziehen ist oder nicht - als betriebsbezogen und damit als versichert anzusehen. Die Absicht des Versicherten, beim Aufstellen der Flaschen aus einer zu trinken, stelle insoweit noch keine Tätigkeit dar, der eine trennende Bedeutung bezüglich des Verlustes des Versicherungsschutzes beigemessen werden könnte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 57/88 vom 10.05.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften